

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

– gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –

des Landratsamtes Zollernalbkreis

zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

der Engelbert Schneider GmbH & Co. KG

zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruches in Haigerloch-Weildorf (Zollernalbkreis) um ca. 6 ha.

(Aktenzeichen 303 – 106.111)

Die Engelbert Schneider GmbH & Co. KG, Hanfland 1 in 72401 Haigerloch-Gruol, hat mit Schreiben vom 29.08.2022 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die flächenmäßige Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches, Gewann „Butzengraben“, Flst-Nrn.: 3517, 3529, 3566, 3757, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3537, Gemarkung Haigerloch-Weildorf, um ca. 6 ha, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

Das Genehmigungsverfahren war im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchzuführen. Den Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV sowie den Anforderungen gem. §§ 17 ff. UVPG wurde innerhalb des Genehmigungsverfahrens entsprochen.

Gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen sowie den Bescheid zur Einsicht auszulegen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Der erforderlichen Bekanntmachung wird hiermit nachgekommen.

Mit Entscheidung vom 09.12.2025 wurde die Änderungsgenehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Die Genehmigung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Naturschutzes, des Wasser- und Bodenschutzes, der höheren Forstbehörde sowie der Netze BW.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 15.12.2025 bis einschließlich 09.01.2026** im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen, Amt für Bauen und Naturschutz, Zimmer 322, während der regulären Öffnungszeiten des Landratsamts eingesehen werden.

Zudem ist der vollständige Genehmigungsbescheid innerhalb des o.g. Auslegungszeitraumes unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/bauamt>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen erhoben werden.

Balingen, den 13.12.2025

Landratsamt Zollernalbkreis
- Untere Immissionsschutzbehörde -